

Organisationseinheit: 724

Erstellt von: RD'n

Telefon:

Geschäftszeichen: 724-57907/0004

Datum: 27.06.2025

Vermerk

Rechtliche Bewertung zur möglichen Begrenzung des Mindestlohns für kurzfristig Beschäftigte auf den Nettolohn bzw. auf 80 % des Mindestlohns

- Eine Begrenzung des Mindestlohns für kurzfristig Beschäftigte auf den Nettolohn bzw. auf 80 % des Mindestlohns **käme der Festlegung einer gesonderten Lohnuntergrenze gleich**. Saisonarbeitnehmer vom Mindestlohn auszunehmen oder ihren Mindestlohn gesondert zu regeln, wäre **gleichheitsrechtlich sehr problematisch**, weil ein stichhaltiges Differenzierungskriterium fehlt.
- Mit der **Zielrichtung der absoluten Lohnuntergrenze** wäre es **nicht vereinbar, in einzelnen Branchen Ausnahmen** zuzulassen.
- Auch eine **Unterschreitung des Mindestlohns bei sehr einfachen Arbeiten** und nur die Geltung des Mindestlohns bei einfachen Arbeiten mit Anlernzeit würde der Zielsetzung des Gesetzes zuwiderlaufen und wäre auch **nicht praktikabel**. Saisonarbeit ist per se eine Helfertätigkeit, für die keine Ausbildung erforderlich ist.
- Auch kann es **aus Gleichbehandlungsgründen keine Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn für geringfügig (sozialversicherungsfreie) Beschäftigte geben**. Zu dieser Personengruppe gehören viele **Saisonarbeitskräfte**, weil sie kurzfristig beschäftigt sind. Für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft wird regelmäßig argumentiert, dass geringfügig Beschäftigte hinsichtlich der Sozialabgaben privilegiert seien. Damit erhielten sie mehr netto vom Brutto. Die Saisonarbeitskräfte könnten deshalb einen niedrigeren Mindestlohn erhalten. In diese Richtung geht auch die Forderung, den Mindestlohn netto zu berechnen („Netto-Mindestlohn“) und nicht, wie aktuell geregelt, den Brutto-Lohn als Ausgangswert für den Mindestlohn zu nehmen. Durch das **Bundesarbeitsgericht** wurde bereits 1996 entschieden, dass ein **anderer sozialversicherungsrechtlicher Status nicht zur unterschiedlichen Vergütung berechtigt**.
- Ebenso dürfen gemäß § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz **befristet beschäftigte Arbeitnehmer wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt** werden als vergleichbar unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer.
- Da Saisonarbeitskräfte überwiegend ausländischer Herkunft sind, liefe eine Ausnahme vom Mindestlohn zudem auf eine **unzulässige Diskriminierung wegen der Herkunft** hinaus.

Daher ist es **rechtlich nicht möglich, dass Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft nur 80 Prozent vom gesetzlichen Mindestlohn** erhalten. Bereits mit der Einführung des Mindestlohns sind entsprechende Forderungen geprüft und abgelehnt worden.